

# DATENSCHUTZ

## KONKRET

**Recht | Projekte | Lösungen**

Chefredaktion: Rainer Knyrim

### **Künstliche Intelligenz und Datenschutz**

**Europa setzt Maßstäbe im KI-Recht**

*Interview mit Martin Selmayr, EK*

**DGA, DMA, DSA, DA, AI Act, EHDS – ein Überblick (Teil 2)**

*Rainer Knyrim und Lena Urban*

**Was ist der EDHS?**

*Michael Löffler und Markus Kastelitz*

**AI Act: Das Ende der Innovation oder  
Gefahr für den Datenschutz?**

*Tünde Fülöp*

**ChatGPT und Mitarbeiter:innen – ein Risiko?**

*André Rohrleitner*

**Checkliste: KI und Datenschutz**

*Hans-Jürgen Pollirer*



Rainer Knyrim

Rechtsanwalt und Partner bei Knyrim Trieb Rechtsanwälte

## Leiterin der DSB, Frau Dr. Andrea Jelinek, geht in Pension

Im Herbst 2014 erschien das erste Heft der „Dako“. Das erste Interview führte ich mit Frau Dr. *Andrea Jelinek*, die damals erst seit wenigen Monaten die neue Leiterin der DSB war. Nun geht sie zum 1. 10. nach rund 9 ½ Jahren an der Spitze der DSB in Pension. Frau Dr. *Jelinek* übernahm die Behörde zwei Jahre nach der Publikation des Vorschlages der EK für die DSGVO und mitten in den weiteren Verhandlungen über diese, womit klar war, dass eine erhebliche Änderung im Datenschutz-Regime – und damit auch der Aufgaben der Behörde – kommen würde. Frau Dr. *Jelinek* meisterte nicht nur die Umstellung der Behörde auf den neuen Rechtsrahmen und die neuen Aufgaben, sondern schaffte es auch, Stück für Stück das erforderliche Personal zu bekommen, um den neuen Aufgaben gerecht zu werden. Bestand die Behörde im Jahr 2014 aus 25 MitarbeiterInnen in Teil- oder Vollzeit, so besteht die Behörde zum heutigen Tag aus fast 60 MitarbeiterInnen. Frau Dr. *Jelinek* schaffte es nicht nur, dieses Personal in die Behörde zu integrieren und diese neu zu strukturieren, sondern übernahm parallel dazu auch noch den Vorsitz des EDSA. Dies gab Österreich in den letzten Jahren eine Sonderstellung im Datenschutzrecht in Europa.

Besonderes dankbar bin ich als Chefredakteur der *Dako*, dass Frau Dr. *Jelinek* nicht nur selbst für Interviews in der *Dako* zur Verfügung stand, sondern auch ermöglichte, dass ihre MitarbeiterInnen regelmäßig in dieser publizieren konnten.

Die *Dako* wünscht Frau Dr. *Jelinek* einen wohlverdienten Ruhestand nach den hektischen Jahren der Doppelbelastung im EDSA und der DSB!

### Entwurf Verfahrensverordnung zur DSGVO veröffentlicht

Anfang des Sommers hat die EK einen „Vorschlag für eine VO zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679“ veröffentlicht. Mit diesen zusätzlichen Verfahrensregeln für die Durchsetzung der DSGVO sollen Probleme in der einheitlichen Anwendung und der grenzüberschreitenden Durchsetzung der DSGVO hinsichtlich Beschwerden, Verfahrensrechten der von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Zusammenarbeit und Streitbeilegung der Europäischen Datenschutzbehörden gelöst werden. Laut dem Entwurf sollen die neuen Verfahrensvorschriften nur bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung der Verordnung gelten. Die Verordnung bietet einige interessante Ansätze, die zeigen, dass offensichtlich erheblicher Harmonisierungsbedarf des anzuwendenden nationalen Verwaltungsrechts besteht, wobei fraglich ist, ob die MS in den Verhandlungen tatsächlich die zum Teil weitgehenden Eingriffe in dieses zulassen werden.

### Neuer Angemessenheitsbeschluss für die Datenübermittlung in die USA

Am 10. 7. wurde von der EK das EU-U.S. Data Privacy-Framework (DPF) für den Datentransfer in die USA angenommen. Dieses ist bereits seit dem 11. 7. gültig. Somit besteht wieder die Möglichkeit, Datentransfers in die USA auf Basis einer solchen Übereinkunft zu übermitteln. Sollten Datentransfers auf das neue Übereinkommen umgestellt werden, muss das datenexportierende Unternehmen prüfen, ob der Selbstzertifizierungstext und die dort verlinkte Privacy Policy des Unternehmens in der „Data Privacy Framework List“ des US Department of Commerce den geplanten Datentransfer inhaltlich abdecken und das US-Unternehmen die Pflichten des Privacy Frameworks umgesetzt hat. Die Umstellung des Datentransferinstrumentes muss auch in der Datenschutzhinweise und dem Verarbeitungsverzeichnis des exportierenden Unternehmens aufgenommen werden. Wir werden uns mit der Verwendung des neuen Frameworks ebenso wie mit der neuen Verfahrensverordnung in der *Dako* noch ausführlicher befassen, haben über dieses ebenso wie über den Vorschlag zu den neuen Verfahrensregelungen aber schon in diesem Heft ausführlich mit Herrn Prof. Dr. *Martin Selmayr*, dem Leiter der Vertretung der EK in Wien, gesprochen.

Herzlichst Rainer Knyrim

Dako 2023/38

### das interview 74

#### Europa setzt Maßstäbe im KI-Recht

Neue Rechtsakte und ihre Umsetzung.

### der beitrags 76

#### DGA, DMA, DSA, DA, AI Act, EHDS

Ein Überblick über die europäische Datenstrategie.

#### Was ist der Europäische Raum für Gesundheitsdaten (EHDS)?

Ein Überblick über die geplante Primär- und Sekundärnutzung für Gesundheitsdaten.

#### AI Act: Das Ende europäischer Innovation oder Gefahr für den Datenschutz? – eine Relativierung

Birgt der AI Act Gefahren für den Datenschutz? Oder enthält er, umgekehrt, ein Zuwagen an notwendigen Einschränkungen?

#### ChatGPT und Mitarbeiter:innen – ein Risiko?

Wem sind Eingaben zuzurechnen und ist dem Anspruch auf Geheimhaltung Genüge getan?

### die checkliste 86

#### Checkliste Künstliche Intelligenz und Datenschutz

Werden die Bestimmungen der DSGVO eingehalten, wenn KI-Systeme eingesetzt werden?

### die entscheidung 91

#### EuGH; VwGH

EuGH zum Schadenersatzanspruch gem Art 82 DSGVO

Eintragung gesetzlicher Vertretungsbefugnisse auf Handysignatur

### die praxisfrage 93

### das lesen wir 94

### das gibt es 95

### die kurzmeldung 96

### impressum 78